99008004180000, 99008004180000

elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/211581378/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008004180000, 99008004180000
Leistungsbezeichnung I	elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung
Leistungsbezeichnung II	Online-Ausweis aktivieren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Online-Ausweisfunktion, ePA, Ausweis-Chip, Perso, PA, elektronischer Personalausweis, neu, Perser, neuer Personalausweis, nPA
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Aktivierung (180)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind,

Modul	Sachverhalt
	allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales BMI, IT4
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswv/__36b.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__10.html http://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__18.html http://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__18.html
Teaser	Sie wollen den Online-Ausweis Ihres Personalausweises nachträglich aktivieren lassen? Dies können Sie bei Ihrer Personalausweisbehörde vornehmen. Ab wann Sie den Online-Ausweis einfach selbst aktivieren lassen können, wird auf www.personalausweisportal.de bekannt gegeben.
Volltext	Seit 15.07.2017 wird der Personalausweis standardmäßig mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (auch eID-Funktion genannt) an Personen ab 16 Jahren ausgegeben; eID-Karten können seit 01.01.2021 Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums ab 16 Jahren mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis erhalten. Um sich online bei Unternehmen und Behörden ausweisen zu können, ist eine aktivierte eID-Funktion und die PIN notwendig. Falls die eigene PIN gesetzt, aber vergessen oder der PIN-Brief verlegt wurde oder die Online-Ausweisfunktion noch nicht aktiviert ist, können Sie entweder

Modul	Sachverhalt
	• den elektronischen PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst (aktuell noch in einer ersten Beta-Version) nutzen oder • sich an Ihre Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde wenden. Mithilfe des PIN-Rücksetzsdienstes können Inhaber eines Personalausweises oder einer eID-Karte, die eine Meldeadresse in Deutschland haben, die PIN ihres Online-Ausweises selbst zurücksetzen. Inhaber eines Personalausweises mit deutscher Meldeadresse können zudem den Online-Ausweis selbst aktivieren. Da eID-Karten stets erst ab 16 Jahren mit eigeschaltetem Online-Ausweis beantragt werden können, gibt es diesen Aktivierungsdienst nur für den Personalausweis, den auch noch nicht ausweispflichtige Personen, allerdings ohne aktivierten Online-Ausweis, besitzen können oder der ggf. vor dem 15.07.2017 aufgrund der damaligen Wahlmöglichkeit mit deaktivierter eID-Funktion ausgegeben wurde. Der PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst stellt ein zusätzliches Angebot dar; die Möglichkeit, den Online-Ausweis in der Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde aktivieren oder dort eine neue PIN setzen zu lassen, besteht fort. Bei der Abholung des Personalausweises erklärt der / die Bürger/in schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde, ob die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises gewünscht ist. Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ein oder aus. Diese Entscheidung kann während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises durch schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde jederzeit geändert werden. Die elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten werden nur dann übermittelt, wenn - ein Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat besitzt und - der / die Bürger/in vorab der Übergabe der persönlichen Daten mit der Eingabe einer Geheimnummer (PIN) zustimmt.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Für die beantragende Person gelten folgende Voraussetzungen: • Sie sind Inhaber eines Personalausweises oder einer eID-Karte. • bei Nutzung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes: Sie haben eine aktuelle Meldeadresse in Deutschland. Sie benötigen ein geeignetes Smartphone oder Lesegerät. AusweisApp2 muss installiert werden. - Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)- Gemeldet in der Kommune mit Hauptwohnsitz
Kosten	Durch das Aktivieren des Online-Ausweises entstehen keine Kosten für Sie. - Gebührenfrei: Erstmaliges Aktivieren bzw. Deaktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) beim Abholen des Ausweises- Gebührenfrei: Erstmaliges Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) für Personen, die ihren Ausweis vor Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten haben- 6,00 Euro für nachträgliches Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion)- Gebührenfrei: Nachträgliches Deaktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion)- Gebührenfrei: Sperren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) im Verlustfall- 6,00 Euro für Entsperren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion, z. B. beim Wiederauffinden)- 6,00 Euro für Ändern der PIN in der Personalausweisbehörde (z. B. PIN vergessen)- 6,00 Euro für Ändern der PIN in der Personalausweisbehörde (z. B. PIN vergessen) und nachträgliches Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion)- 13,00 Euro Aufschlag für nachträgliches Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) oder Ändern der PIN in der Personalausweisbehörde (z .B. PIN vergessen) (außerhalb der Dienstzeit, bei nichtzuständiger Behörde)- 6,00 Euro Aufschlag für nachträgliches Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) oder Ändern der PIN (z. B. PIN vergessen) oder Entsperren des

Modul	Sachverhalt
	elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion, z. B. beim Wiederauffinden) durch konsularische oder diplomatische Vertretung im Ausland- Beliebig oft kostenlos möglich: Eigenständige PIN-Änderung (zu Hause)
Verfahrensablauf	Sie können den PIN-Rücksetzbrief online beantragen. Sie nehmen den Brief per „POSTIDENT“-Zustellung persönlich entgegen oder holen ihn innerhalb von sieben Werktagen in der Postfiliale ab. In beiden Fällen weisen Sie sich mit einem amtlichen und gültigen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) aus. Der Brief wird sodann aus Sicherheitsgründen auf dem Postweg als „Einschreiben eigenhändig“ an die im Chip des Personalausweises oder der eID-Karte gespeicherte Meldeadresse in Deutschland zugestellt. Sie können sich auch an die Personalausweis- oder eID-Karte-Behörde wenden.
Bearbeitungsdauer	Zustellung des PIN-Rücksetzbriefes per „POSTIDENT“ an die deutsche Meldeadresse. Das dauert bis zu sieben Werktage.
Frist	Es gibt keine Fristen für Sie.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung • Online-Ausweisen ist durch Chip in Ausweiskarte möglich • Bürgerinnen und Bürger können digital angebotene Verwaltungsleistungen und geschäftliche Dienstleistungen online erledigen • Chip ist in allen Personalausweisen vorhanden • Online-Ausweisen ist mit jedem Personalausweis möglich, wenn der Online-Ausweis aktiviert ist • seit Juli 2017 ist der Online-Ausweis standardmäßig in neu ausgestellten Ausweisen aktiviert • einsatzbereit wird der Online-Ausweis durch Setzen

Modul	Sachverhalt
	der selbstgewählten, sechsstelligen PIN, das erfolgt durch Ausweisinhaberin oder Ausweisinhaber selbst • Aktivierung bei vor Juli 2017 ausgestellten Ausweisen notwendig, sofern nicht bei Abholung oder später erfolgt • Aktivierung nicht möglich, wenn die Person unter 16 Jahre alt ist • Verfahren online möglich • zuständig: Bürgeramt am Hauptwohnsitz
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt an Ihrem Hauptwohnsitz. Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt an Ihrem Hauptwohnsitz.
Zuständige Stelle	
Formulare	Persönliches Erscheinen: ja (Vertretung nicht möglich) Online-Verfahren: möglich Schriftform: nein Formulare: nein
Ursprungsportal	elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung, electronic proof of identity activation